

# KlangKultur Radolfzell

## Satzung

Fassung vom 28.01.2025

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**KlangKultur Radolfzell**". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in 78315 Radolfzell.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von
  1. Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO) und von
  2. Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO).
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  1. in Wissenschaft und Forschung:
    - a) Erforschung und Vermittlung von Musik- und Kulturgeschichte, insbesondere Musikinstrumentenkunde (Organologie) und Interpretationspraxis,
    - b) Interdisziplinäre Forschung und Vernetzung, Veranstaltung von Foren und
    - c) Dokumentation und Präsentation durch wissenschaftliche und populärwissenschaftliche Formate.
  2. in Kunst und Kultur:
    - a) Ausstellung von Instrumenten,
    - b) Musikvermittlung durch digitale und physische Veröffentlichungen,
    - c) Organisation und Durchführung von Konzerten,
    - d) Kulturelle Bildung und Austausch im Bereich der klassischen Musik und der damit verbundenen Kulturgeschichte,
    - e) Musik-Coaching und Mentoring und
    - f) Beratung beim Instrumentenkauf.

---

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Organe sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Aufgrund der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde nur die männliche Form gewählt. Durch die Verwendung männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jeder Mensch Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht und seiner Identität entspricht.

- (3) Die Zweckverwirklichung kann jederzeit erweitert, aber auch eingeschränkt werden.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Der Zweck des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Der Verein kann auch in einen Förderverein umgewandelt werden. Vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamts einzuholen, dass der oder die neuen Zwecke steuerbegünstigt i.S.d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung sind.
- (6) Der Verein kann die Treuhandenschaft von unselbstständigen steuerbegünstigten Stiftungen übernehmen.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### **§ 5 Beiträge und Umlagen**

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen verpflichtet. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.
- (2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei pro Geschäftsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem doppelten des Jahresbeitrages besteht.
- (3) Die Beiträge werden stets im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig.
- (4) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen erfolgt im Wege des Lastschrift- bzw. Einzugsverfahrens.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  1. durch Tod oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
  2. durch freiwilligen Austritt und
  3. durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand gegenüber in Textform bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden. Für die Austrittserklärung Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschließungsgrund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied
  1. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins grob verletzt,
  2. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane trotz schriftlicher Aufforderung nicht befolgt,
  3. das Vermögen, den Ruf oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- (4) Vor der Beschlussfassung des Vorstands über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand mündlich oder in Textform zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Rechtsweg offen. Ficht das Mitglied die Entscheidung des Vorstands an, ruht die Mitgliedschaft bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.
- (5) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Juristische Personen werden durch eine vertretungsberechtigte Person oder einen Bevollmächtigten vertreten. Ein Nachweis der Vertretungsberechtigung kann vom Vorstand verlangt werden.
- (2) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Vereinsleben Anteil nehmen, die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- (3) Für alle Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse in Textform zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  1. die Mitteilung von Änderungen des Namens, der Anschrift und der E-Mailadresse,
  2. bei juristischen Personen Mitteilungen über vertretungsberechtigte Personen,
  3. Änderung der Bankverbindung,
  4. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlungen und Sitzungen**

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung in Textform bekannt gemacht. Einberufungen zu Sitzungen des Vorstandes erfolgen durch den Vorsitzenden in Textform mit einer Frist von zwei Wochen. Auf die Einhaltung von Frist und Form kann einstimmig verzichtet werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder des Vorstandes teilnehmen und niemand widerspricht.
- (2) Versammlungen und Sitzungen der Organe werden vom Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.
- (3) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In Vorstandssitzungen können nur Beschlüsse gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragungen sind unzulässig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) In Mitgliederversammlungen und Sitzungen wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt, wenn keine andere Abstimmungsart beschlossen wird.
- (6) Bei Wahlen wird, wenn sich mindestens zwei Kandidaten für ein Vereinsamt bewerben, schriftlich und geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet unter den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
- (7) Mitgliederversammlungen können auch virtuell ohne physischen Versammlungsort durchgeführt werden. Eine hybride Versammlung i.S.d. § 32 Abs. 2 Satz 1 BGB ist ebenfalls zulässig. Die Mitglieder sind mit der Einladung darüber zu informieren, wie Sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Sitzungen können auch telefonisch oder mittels Videokonferenz durchgeführt werden. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen in Textform oder telefonisch gefasst werden.
- (8) Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform unter der vom Verein gespeicherten E-Mailadresse abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist für die Abgabe der Stimmen muss mindestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe betragen.
- (9) Mitgliederversammlungen und Sitzungen sind nicht öffentlich. Gäste oder Sachverständige können vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter zugelassen werden, wenn die Versammlung nichts Gegenteiliges beschließt.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
  2. Genehmigung der Jahresrechnung,
  3. Entlastung des Vorstands,
  4. Wahl und Amtsenthebung des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer,
  5. Festsetzung sämtlicher Beiträge und Umlagen,

6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
  7. Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge,
  8. Beschlussfassung über alle anderen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet mindestens zweijährlich statt.
  - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb von einem Monat nach Beschlussfassung des Vorstandes oder nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
  - (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
  - (5) Weitere Förmlichkeiten der Mitgliederversammlung ergeben sich aus § 9 dieser Satzung.

### **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Personen:
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Andere Vorstandsmitglieder können die Stiftung nur zu zweit vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist durch den Zweck des Vereins beschränkt.
- (4) Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte einen besonderen Vertreter i. S. d. § 30 BGB bestellen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Amtszeit des in der Gründungsversammlung gewählten Vorstands beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach ihrer Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt worden ist.
- (6) Die in der Gründungsversammlung gewählten Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Andere Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung jederzeit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (7) Außer durch Tod oder Neuwahl eines Mitglieds erlischt das Amt mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit in Textform ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden, bzw. an die verbleibenden Vorstandsmitglieder zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst einen Monat nach Eingang wirksam.
- (9) Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere eine Verletzung der durch Gesetz oder dieser Satzung dem Vorstand obliegenden Aufgaben und Pflichten anzusehen. Vor dem Beschluss ist dem Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so bestellen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Bis zur Bestellung eines Nachfolgers können in der Zwischenzeit unaufschiebbare Maßnahmen von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern getroffen werden.
- (11) Der Vorstand ist berechtigt, Aufwendungsersatzansprüche zu beschließen.
- (12) Die Förmlichkeiten der Sitzungen des Vorstands ergeben sich aus § 9 dieser Satzung.

### **§ 12 Der Beirat**

- (1) Der Vorstand kann jederzeit einen Beirat bestellen, der den Vorstand berät und die Zweckerfüllung unterstützt.
- (2) In einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung werden die genauen Aufgaben des Beirats sowie die Amtszeit und die Anzahl der Mitglieder festgelegt.
- (3) Ein Beiratsmitglied kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 13 Aufwendungsersatz, Vergütung und Haftung**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand des Vorstands kann der Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern. Sind die Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### **§ 14 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen, auf vier Jahre.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss sachlich und rechnerisch zu prüfen, mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer den Vorstand unverzüglich unterrichten.

### **§ 15 Datenschutz**

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in vereinseigenen Speichermedien gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse, sein Geburtsdatum, die vertretungsberechtigten Personen, die E-Mail-Adresse und die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in vereinseigenen Speichermedien gespeichert. Die personenbezogenen

Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- (3) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (4) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht
  1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  2. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
  3. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  4. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
  5. der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen.
- (6) Beim Austritt werden Name, Adresse, Geburtsdatum, vertretungsberechtigte Personen, E-Mail-Adresse und Bankverbindung des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die das Rechnungswesen betreffen, werden entsprechend den steuergesetzlichen Bestimmungen durch den Verein aufbewahrt.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Die Liquidatoren sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Wissenschaft und Forschung sowie Kunst und Kultur.
- (4) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst gefasst werden, nachdem das zuständige Finanzamt in einer Stellungnahme bestätigt hat, dass es sich hierbei um eine steuerbegünstigte Verwendung handelt.

## **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08.11.2024 beschlossen und trat mit Beschlussfassung in Kraft. Sie wurde auf Anregung des FA Singen durch Vorstandsbeschluss am 28.01.2025 in § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) 2. HS ergänzt.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung redaktioneller Art oder soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden, selbstständig vorzunehmen. Die Änderung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.